

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse

vom 10.11.2020

Aufgrund des § 9 (1) der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2012 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder besonderen Ratsbeschluss übertragen worden ist. Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten bis zur Entscheidung im Rat oder im entscheidungsbefugten Ausschuss vorzubereiten.

Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 (3) GO NW.

§ 2

Der Rat bildet die nachstehenden Ausschüsse in der angegebenen Stärke und überträgt ihnen gemäß § 41 Abs. 2 und 3 GO NW in den aufgeführten Fällen die Entscheidungsbefugnis:

Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Feuerwesesen

19 Mitglieder
11 Ratsmitglieder
8 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Festlegung der Grundzüge für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- b) Angelegenheiten im Bereich von Notfallrettung und Krankentransport
- c) Entscheidungen im Rahmen des Marktwesens und Sonder- Großveranstaltungen
- d) Angelegenheiten der kommunalen Friedhöfe
- e) alle nach der Straßenverkehrsordnung zu regelnden Maßnahmen (insbesondere Verkehrssicherheit und Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen)
- f) Schutzmaßnahmen der Bevölkerung (ziviler Schutz)
- g) Gewerbeangelegenheiten im öffentlichen Raum

Vorberatung über:

- a) verkehrsplanerische und verkehrstechnische Maßnahmen, die keine Bauausführung nach sich ziehen

Ausschuss für Planen und Bauen

19 Mitglieder
17 Ratsmitglieder
2 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über

- a) Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitverfahren, wie z.B. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe g) GO NW [abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des BauGB und des Maßnahmengesetzes zum BauGB einschl. der abschließenden Abwägung]
- b) Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- c) Ausnahmegenehmigungen gem. § 14 (2) BauGB [Ausnahmen von einer Veränderungssperre], soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Entscheidungen des

Bürgermeisters über Ausnahmegenehmigungen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre sind dem Ausschuss mitzuteilen

- d) Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB
- e) Abschluss von Erschließungsverträgen (unter Beachtung folgender Verfahrensregelung: Jeweils ein Exemplar der Erschließungsverträge zwischen der Stadt Menden und einem Dritten wird den Fraktionen vor der Beschlussfassung im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen so rechtzeitig zugeleitet, dass eine Stellungnahme bis zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen möglich ist.)
- f) Festlegung des Straßen- und Wegebauprogrammes sowie Planung und Bau von öffentlichen Plätzen einschließlich verkehrsplanerischer und verkehrstechnischer Maßnahmen
- g) Bau von Sportanlagen
- h) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
- i) Benennung von Straßen
- j) Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde im Unterschutzstellungsverfahren
- k) Bau von Verkehrsanlagen
- l) Bau von städtischen Grünanlagen

Ausschuss für Soziale Teilhabe, Demografie und Gesundheit

19 Mitglieder
15 Ratsmitglieder
4 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Konzepte, Programme, Richtlinien
 - o Sozialplanung
 - o Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe
 - o Integration von Aussiedler*innen sowie ausländischen Einwohner*innen
 - o Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen und Nichtsesshaften
 - o Soziale Inklusion
 - o Seniorenpolitik einschl. Seniorenhilfeplanung
 - Ambulante Dienste
 - Stationäre Versorgung im Alter
 - o Gesundheitswesen (Maßnahmen zur Verbesserung der Medizinische Versorgung im Stadtgebiet)
 - o Sonstige grundlegende sozialpolitische Aufgaben soweit sie in die Zuständigkeit der Stadt Menden (Sauerland) fallen.
- b) Verteilung der städtischen Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Institutionen
- c) Festsetzung der Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangwohnheime
- d) Beratung von Angelegenheiten des demografischen Wandels, soweit sie den Bereich Soziales und Gesundheit betreffen
- e) Impulsgeber für alle Fragen des demografischen Wandels, soweit sie die anderen Fachausschüsse oder den Rat betreffen
 - o Wohnen im Alter
 - o Planung von städtischen Bauvorhaben im sozialen Bereich

Ausschuss für Umwelt und Klima

19 Mitglieder
12 Ratsmitglieder
07 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Angelegenheiten des Klimaschutzes und des Klimawandels
- b) Art und Reihenfolge der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzeptes
- c) Konzeption von städtischen Grünanlagen
- d) Angelegenheiten des Umwelt-, Natur- und Grundwasserschutzes
- e) Maßnahmen des Gewässer- und Grundwasserschutzes
- f) Angelegenheiten des Hochwasserschutzes
- g) Planung und Anlage von Ausgleichsflächen

- h) Angelegenheiten stadtbildprägender Bäume im städtischen Eigentum, sofern keine Festsetzung im Bebauungsplan besteht
- i) Abfallangelegenheiten
- j) Angelegenheiten des Stadforstes
- k) Angelegenheiten des ÖKO-Pools

Vorberatung über:

- a) Durchführung städtischer Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimawandel sofern der Rat oder andere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind
- b) Umweltverträglichkeitsprüfungen und Umweltberichte im Rahmen der Bauleitplanung
- c) Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungskonzeptes
- d) Aufstellung und Änderung von Bauungs- und Flächennutzungsplänen

**Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Saalbetriebe
Wilhelmshöhe und die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen
Immobilienervice Menden und Stadtentwässerung Menden**

19 Mitglieder
13 Ratsmitglieder
6 Sachkundige Bürger

Aufgaben und Befugnisse werden in der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geregelt.

Digitalausschuss

19 Mitglieder
11 Ratsmitglieder
8 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Digitale Infrastruktur
- b) Digitale Verwaltung
- c) Digitale Bildungsinfrastruktur
- d) Datenschutz und Datensicherheit

Vorberatung über:

- a) Nachhaltige Digitalisierung
- b) Zukunftsorientierten Wandel der Technologien
- c) Den aktuellen Status von Projekten der Stadtverwaltung oder aktuellen Projekten anderer Akteure in der Stadt in seinen Handlungsfeldern
- d) Den Aufbau oder Ausbau von Netzwerken mit anderen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Behörden oder sonstigen Einrichtungen und Organisationen
- e) Strategie Smart City

Haupt- und Finanzausschuss

20 Mitglieder
Bürgermeister
19 Ratsmitglieder

Entscheidungsbefugnis über:

- a) alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten oder einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind
- b) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten
- c) Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis widersprechende Beschlüsse gefasst haben, das gilt auch dann, wenn einer der beteiligten Ausschüsse der Hauptausschuss selbst ist
- d) Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden soweit der Mitgliedsbetrag von 1.000 Euro p.A. überschritten wird
- e) Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind; über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet der Rat
- f) Haushaltsangelegenheiten

- fa) haushaltsmäßig nicht gedeckte Finanzierungsangelegenheiten, sofern der Stadtkämmerer sein Recht auf Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht ausüben will
- fb) Verwendung zweckfreier Spenden an die Stadt
- g) den Abschluss von Sponsoring-Verträgen, soweit diese einen Betrag von 10.000 € übersteigen.
- h) Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 5 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland)
- i) Erwerb und Veräußerung von unbebauten und bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 €, soweit sich die Zuständigkeit des Ausschusses aus der bilanziellen Zuordnung ergibt.
- j) Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören.
- k) Belastung von Grundstücken mit Baulasten und Dienstbarkeiten, die eine Entschädigungsbetrag ab 5.000 € auslösen.
- l) Anmietung und Anpachtung von unbebauten Grundstücken, bei denen eine Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als 15.000 € vereinbart wird.
- m) Vermietung/ Verpachtung unbebauter Grundstücke, bei denen eine Jahresmiete / Jahrespacht von mehr als 2.000 € vereinbart wird.
- n) Bestellung von Erbbaurechten an unbebauten Grundstücken zur Vergabe an Dritte als Erbbauberechtigte sowie Übernahme unbebauter Grundstücke durch die Stadt als Erbbauberechtigte, soweit ein jährlicher Erbbauzins von mindestens 500,00 € vereinbart wird.

Für die Buchstaben i) bis n) gilt:

Für Rechtsgeschäfte unterhalb der angegebenen Werte erfolgt vor Abschluss eine Information (E-Mail, Fax o.ä.) an die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses. Sofern kein Widerspruch seitens der Ausschussmitglieder erfolgt, kann das Rechtsgeschäft wie von der Verwaltung vorgeschlagen abgeschlossen werden.

Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Mitglieder
8 RM, 1 SB, SE weitere
stimmbere. Mitgl. 2 ber. Mitg

Aufgaben und Befugnisse werden im KJHG und AG KJHG sowie in der Satzung für das Jugendamt geregelt.

Kulturausschuss

19 Mitglieder
12 Ratsmitglieder
7 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet der Kultur- und Heimatpflege bis zu 2.500,00 €
- b) Auswahl von Kunstwerken und Ausstellungsstücken an und in öffentlichen Gebäuden
- c) Angelegenheiten der städtischen Kultureinrichtungen
- d) Pflege der Heimat und des heimischen Brauchtums
- e) Entscheidung über die Richtlinien zur Gewährung von Förderhilfen kulturtragender Vereine und Verbände
- f) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und –freundschaften
- g) Entscheidung über die Richtlinien zur Gewährung von Förderbeihilfen an Vereine und Verbände im Rahmen internationaler Begegnungen

Mobilitätsausschuss

19 Mitglieder
10 Ratsmitglieder
9 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Planung, Konzepte und deren Umsetzung soweit sie keine baulichen Maßnahmen nach sich ziehen
 - aa) integrierte Verkehrsentwicklungsplanung/ Mobilitätsplanung
 - ab) raumbezogene Einzelkonzepte (Stadtteil/ Straße/ Platz)
 - ac) Verkehrsträger bezogene Einzelkonzepte (z.B. Fußverkehrs-Konzept/ Parkraumkonzept/ Radverkehrskonzept)
 - ad) Verkehrsträger übergreifende Einzelkonzepte (z. B. Bike+Ride)
- b) Mobilitätsmanagement städtischer Einrichtungen
- c) Stellungnahmen zu verkehrlichen Planungen anderer Träger
- d) Barrierefreie Mobilität
- e) verkehrsplanerische und verkehrstechnische Maßnahmen, die keine Bauausführung nach sich ziehen

Vorberatung über:

- a) Umsetzung Klimaschutzkonzept, sofern dort Themen des Mobilitätsausschusses behandelt werden
- b) Bauleitplanung
- c) Lärmaktionsplanung
- d) Bauliche Maßnahmen im Straßenraum
- e) Infrastruktur E-Mobilität
- f) Schulwegpläne
- g) alle nach der Straßenverkehrsordnung zu regelnden Maßnahmen (insbesondere Verkehrssicherheit und Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen)

Rechnungsprüfungsausschuss

19 Mitglieder
14 Ratsmitglieder
5 Sachkundige Bürger

Aufgaben und Befugnisse werden in der Gemeindeordnung und in der Rechnungsprüfungsordnung geregelt

Schulausschuss

19 Mitglieder
11 Ratsmitglieder
8 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

Aufgabenstellungen, die die Stadt als Schulträger wahrnimmt, soweit es sich nicht um

- das Bestells- und Zustimmungsverfahren bei der Schulleiterwahl (§ 61 Schulgesetz NRW)
- die Errichtung, Änderung oder Auflösung öffentlicher Schulen oder
- die Bezeichnung der Schule

handelt.

Sportausschuss

19 Mitglieder
11 Ratsmitglieder
8 Sachkundige Bürger

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Aufteilung der Sportfördermittel für Zwecke der Pauschal- und der Projektförderung
- b) Gewährung von Förderbeihilfen für die Projektförderung
- c) Erstellung von Richtlinien über die Gewährung von pauschalen Förderbeihilfen an Sportvereine
- d) Angelegenheiten der kommunalen Sportstätten
- e) Verleihung der Sportmedaille
- f) Planung von Sportanlagen

Wahlausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im Kommunalwahlgesetz geregelt.

9 Mitglieder
Bürgermeister
8 Ratsmitglieder

Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben und Befugnisse werden im Kommunalwahlgesetz geregelt.

19 Mitglieder
18 Ratsmitglieder
1 Sachkundige Bürger